

18. 1. Kann noch Aufwertung gefordert werden, wenn die Vertragsteile schon beim Abschluß oder bei der Abwicklung des Vertrags bemüht gewesen sind, Währungsverlusten vorzubeugen?
2. Läßt sich insoweit zwischen Maßnahmen gegen eine Über-
teuerung und Maßnahmen gegen Geldentwertung unterscheiden?

3. Ist die Aufwertung ausgeschlossen bei kaufmännischen Umschlaggeschäften, die vor dem 15. August 1922 abgewickelt worden sind?

BGB. § 242.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 19. April 1929 i. S. A. Kl. (Kl.) w. Stadtgemeinde G. (Bekl.). VII 448/28.

I. Landgericht Gera.

II. Oberlandesgericht Jena.

Durch Vertrag vom 6./8. August 1921 hat es die Klägerin übernommen, für die Beklagte ein neues Gaswerk zu errichten und ihr die dazu erforderlichen Gelder zu beschaffen. Für das Gaswerk wurde ein fester Preis von 26 Millionen Mark vereinbart, der sich im November 1921 auf 21 850 000 M. ermäßigte, als die Beklagte eine Anzahl von Arbeiten zur eigenen Ausführung übernahm. Für die Beschaffung des Darlehens, für das die Klägerin selbstschuldnerisch zu bürgen hatte, für ihr sonstiges Risiko und ihre vertraglichen Leistungen sollte die Klägerin 1% Abschlußvergütung und bis zur Tilgung des Darlehens eine gestaffelte Einnahme aus dem Gasverkauf erhalten. Anfang November 1921 verlangte die Klägerin von der Beklagten wegen der fortschreitenden Entwertung der deutschen Mark die Bewilligung von Gleitpreisen. Am 23. November 1921 kam ein Zusatzvertrag zustande, durch den sich die Beklagte verpflichtete, die seit Abschluß des Vertrags eingetretenen und von der Klägerin nachgewiesenen Steigerungen der Materialpreise bis zu einem Höchstbetrag von 2½ Millionen Mark zu vergüten. Ausgenommen wurde dabei das Schamotte-material. Steigerungen der Arbeitslöhne in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1922 sollten bis zu einem Höchstbetrag von 4 Millionen Mark vergütet werden. Dafür sollte jede nach dem 31. Dezember 1922 gegenüber der Lage des Vertrags vom 6./8. August 1921 eintretende Über- teuerung ausschließlich zu Lasten der Klägerin gehen und es sollte jedwede in der Folgezeit auftretende Steigerung der Teuerung auf die von der Klägerin angesichts dieser Möglichkeit übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ohne Einfluß sein. Die Klägerin wollte auch mit allen Kräften bestrebt sein, das Gaswerk bis zum 31. Dezember 1922 vollständig fertigzustellen.

Am 23. Oktober 1922 kam es nach langwierigen Verhandlungen zu einem zweiten Zusatzvertrag. Die Beklagte verpflichtete sich, die seit dem Zusatzvertrag vom 23. November 1921 eingetretenen Übertreibungen an Material und Arbeitslöhnen bis zu einem Höchstbetrag zu vergüten, der sich einschließlich der der Klägerin nach den bisherigen Verträgen zustehenden Leistungen auf 130 Millionen Mark belaufen sollte. Die Klägerin verzichtete dagegen auf Gewinn aus dem Unternehmen. Außerdem überließ die Beklagte der Klägerin zur weiteren Deckung von Übertreibungen, insbesondere der sich noch bis zur Vollendung des Baues ergebenden, die Apparatur des alten Gaswerks. Mit den von der Beklagten übernommenen Leistungen sollte jede Vergütung künftiger Übertreibungen ausgeschlossen sein. Die Klägerin verpflichtete sich schließlich noch, das Werk bis zum 31. Dezember 1922 fertigzustellen.

Das Gaswerk ist im August 1923 in Betrieb genommen worden. Die Beklagte hat nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts gezahlt

rund	5	Millionen	Mark	am	11.	Februar	1922.
"	5	"	"	"	28.	Februar	1922,
"	5	"	"	"	20.	April	1922,
"	5	"	"	"	20.	Juni	1922,
"	10	"	"	"	6.	August	1922,
"	100	"	"	"	30.	November	1922.

Die Apparatur des alten Gaswerks ist der Klägerin übereignet worden.

Für die neue Gas Hochdruckleitung hatte die Klägerin am 24. August 1921 Stahlrohre zum Preise von 487790,25 M. gekauft. Die Beklagte hat aber dann die Rohre selbst verlegt und der Klägerin den Kaufpreis dafür am 10. Mai 1922 erstattet.

Die Klägerin behauptet, daß die Zahlungen der Beklagten ihre Forderungen nicht gedeckt hätten. Mit der Klage verlangt sie Aufwertung und fordert zunächst einen Teilbetrag von 500000 RM. nebst Zinsen. Sie behauptet, daß sich schon bei der Umrechnung über den Dollar ein höherer Betrag für sie ergebe. Unter Zugrundelegung ihres Kostenanschlags vom 11. Juli 1921 habe sie Arbeiten zum Werte von 1031831,11 GM. ausgeführt, dafür aber nur Zahlungen im Werte von 348697,19 GM. und die Apparatur des alten Gaswerks im Werte von — unstreitig — 54000 GM. erhalten.

Für die Stahlrohre habe sie selbst 24102,57 *GM.* gezahlt, von der Beklagten aber nur 7239,20 *GM.* erhalten, also 16863,29 *GM.* zu wenig; heute würde der Bau des Gaswerks 2934535 *RM.* kosten. Die Beklagte hält die Klageforderung für unbegründet. Bei den zunächst bewilligten 30 Millionen Mark komme eine Aufwertung nicht in Frage, da sie vor Mitte August 1922 gezahlt worden seien. Die am 23. Oktober 1922 nachbewilligten 100 Millionen hätten damals, über den Dollar gerechnet, einen Wert von 100000 *GM.* gehabt; ihr Wert am Zahlungstag und der Wert des alten Gaswerks ergäben zusammen 104000 *GM.* Den Kaufpreis für die Stahlrohre will die Beklagte schon vor dem 10. Mai 1922 durch Verrechnung getilgt haben.

Das Landgericht erklärte den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt; das Oberlandesgericht wies auf die Berufung der Beklagten die Klage ab. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

1. Mit der Klage verlangt die Klägerin in erster Linie Aufwertung ihrer Forderungen aus dem mit der Beklagten geschlossenen Werkvertrag; sie seien durch das von der Beklagten Geleistete noch nicht vollständig getilgt. Dieses Begehren der Klägerin scheidet an dem vom erkennenden Senat in ständiger Rechtsprechung festgehaltenen Grundsatz, daß eine Aufwertung nicht in Frage kommt, wenn die Vertragsparteien beim Abschluß oder beim Abwickeln des Vertrages durch vereinbarte Gleitpreise oder sonstige besondere Abreden bemüht gewesen sind, die Wirkungen einer bereits eingetretenen und einer noch erwarteten weiteren Geldentwertung möglichst auszugleichen und Währungsverluste zu vermeiden. In solchen Fällen sind die Gerichte nicht in der Lage, die geschlossenen Verträge abzuändern, und die mangelnde Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen genügt nicht, um den Aufwertungsanspruch zu begründen; vgl. *RGZ.* Bd. 118 S. 352; *WarnRspr.* 1926 Nr. 63, 1927 Nr. 133; *Zeiler*, *Auswfälle* Nr. 405, 586, 1093, 1421, 1487. Die Entscheidung vom 14. Mai 1926 (*RZ.* 1926 Sp. 1002), auf welche die Klägerin in den Vorinstanzen hingewiesen hat und die vielleicht eine teilweise abweichende Ansicht vertritt, ist durch die späteren Entscheidungen des Senats überholt worden, vgl. namentlich *WarnRspr.* 1927 Nr. 133.

Im gegenwärtigen Falle ist es nicht zur Vereinbarung von Gleitpreisen gekommen. Die Klägerin hat sie zwar verlangt, die Beklagte hat sie aber nicht bewilligt. Es ist indessen der schon eingetretenen und der noch weiterhin erwarteten Geldentwertung durch die beiden Zusatzverträge Rechnung getragen worden. Mit dem, was der Klägerin dort zugebilligt ist, sollte sie befriedigt, jede Vergütung künftiger „Überteuierungen“ sollte ausgeschlossen sein. Es liegt also der Tatbestand vor, der nach der Rechtsprechung des Senats Aufwertungsansprüche ausschaltet.

2. Die Klägerin hat ihre Rechnung ohne jede Rücksicht auf die oben angeführten Abreden aufgemacht und sie glaubt dazu berechtigt zu sein, weil die Zusatzverträge es nur mit den Steigerungen der Materialpreise und der Arbeitslöhne zu tun gehabt hätten, nicht aber mit dem damals noch gar nicht erkannten Problem der Inflations-Geldentwertung. So kann man aber nicht unterscheiden. Was sich von der Warenseite aus gesehen als Lohn- und Preissteigerung darstellte, war von der Geldseite aus gesehen Geldentwertung. Je nach dem Standpunkt des Betrachtenden war die eine oder die andere Bezeichnung richtig, immer aber handelte es sich, mindestens in der Hauptsache und von geringen Konjunkturschwankungen abgesehen, um dieselbe wirtschaftliche Erscheinung, das Sinken der deutschen Währung (Zeiler a. a. O. Nr. 1093). „Auch zu einer Zeit, wo das Wesen der Geldentwertung und die Möglichkeit der Geltendmachung von Aufwertungsansprüchen noch nicht erkannt war, konnten die Parteien die fühlbar gewordenen Folgen der als allgemeine Verteuerung bezeichneten Markverschlechterung in einer abschließenden Weise regeln“ (Zeiler a. a. O. Nr. 1421). Im übrigen hat aber der Berufungsrichter auch festgestellt, daß die Klägerin schon zur Zeit der Verhandlungen über die beiden Zusatzverträge nicht mehr an eine wahre Teuerung glaubte, daß sie schon damals die fortschreitende Entwertung der deutschen Mark in ihrem Wesen und als Ursache der anscheinenden Teuerung erkannt hatte.

3. Bei diesem Ergebnis kann unerörtert bleiben, ob das Oberlandesgericht mit Recht ein auffälliges Mißverhältnis zwischen den Forderungen der Klägerin und den Leistungen der Beklagten verneint hat, und welcher von den beiden Rechnungsarten, die es angewandt hat, der Vorzug zu geben wäre.

Die Revision hält nur die zweite Rechnungsart für möglich, geht also davon aus, daß am 23. Oktober 1922 100 Millionen Mark nachbewilligt worden sind, und meint, die Forderung der Klägerin auf diese 100 Millionen Mark müsse in jedem Falle aufgewertet werden. Allein auch dieses Verlangen steht mit den oben entwickelten Grundsätzen im Widerspruch. Die Parteien sahen am 23. Oktober 1922 voraus, daß noch weitere „Überteuierungen“ zu erwarten seien, daß also wahrscheinlich auch die 100 Millionen Mark schließlich nicht hinreichen würden, die Ausgaben der Klägerin für das zu errichtende Gaswerk zu decken. Auch dieser Fall ist aber bereits geregelt worden. Die Klägerin bekam, mochte die Entwicklung der „Teuerung“ so oder so weiterlaufen, die Apparatur des alten Gaswerks. Damit erhielt sie einen sogenannten Sachwert und dagegen erkannte sie an, daß jede Vergütung künftiger „Überteuierungen“ für sie ausgeschlossen sei. Die Parteien haben auf diese Weise auch wegen etwaiger Entwertung der 100 Millionen Mark eine entscheidende und jede Aufwertung ausschließende Vorsorge getroffen.

4. In zweiter Linie verlangt die Klägerin Aufwertung des Kaufpreises für die der Beklagten zum eigenen Verlegen überlassenen Stahlrohre. Mit Recht hat der Berufungsrichter in diesem Überlassen ein Sondergeschäft erblickt, das nicht mehr in den Rahmen des Werkvertrags der Parteien fällt. Er hält aber hier den Aufwertungsanspruch der Klägerin für ausgeschlossen, weil es sich um ein längst vor dem 15. August 1922 abgewickeltes kaufmännisches Umsatzgeschäft handle. Das Oberlandesgericht folgt insoweit der Rechtsprechung des II. Zivilsenats des Reichsgericht, wie sie in den Entscheidungen RGZ. Bd. 113 S. 136, Bd. 115 S. 198 und S. 201 zum Ausdruck gekommen ist. Der erkennende Senat hat diese Grundsätze bereits gebilligt (WamRspr. 1926 Nr. 127). Sie stehen auch nicht im Widerspruch zu der Entscheidung des V. Zivilsenats RGZ. Bd. 114 S. 399, welche die Zeitgrenze für lebenswichtige Geschäfte verwirft, und zu der Entscheidung des I. Zivilsenats RGZ. Bd. 116 S. 311, die von einem etwas andern Ausgangspunkt im wesentlichen zu denselben Ereignissen kommt wie der II. Zivilsenat. Die Annahme der Revision, daß es sich beim Überlassen der Stahlrohre um ein lebenswichtiges Geschäft gehandelt habe, konnte nicht beigetreten werden.